

produisait déjà avant l'introduction de la LPP. Des moyens plus appropriés pour résoudre ce problème sont fournis par l'arrêté fédéral du 6 octobre 1978 sur l'aide financière en faveur des régions économiquement menacées, ainsi que par le biais de l'assurance-chômage.

**Le président:** L'interpellateur n'est que partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

86.109

## Interpellation Oehen

### Unfälle in der chemischen Industrie. Konsequenzen

### Accidents dans l'industrie chimique. Mesures à prendre

#### *Wortlaut der Interpellation vom 3. Dezember 1986*

Die Unvollkommenheit des Menschen und seiner Technik manifestiert sich in einer nicht mehr abbreissenden Kette von sehr ernststen Unglücksfällen, welche für den Menschen und seine Lebensgrundlagen ernste Konsequenzen haben und haben werden.

Verbesserte Sicherheitsvorkehrungen und konsequente Kontrollen in allen Betrieben, welche giftige Stoffe herstellen, lagern oder vertreiben, sind zweifellos notwendig. Sie werden jedoch auch in Zukunft schwere Unfälle nicht verhindern können.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Ist er nicht der Auffassung, es seien die nötigen gesetzgeberischen Massnahmen zu treffen, um die Produktion giftiger Wirkstoffe oder Abfallprodukte (verschiedenster technologischer Prozesse) sowie deren oftmals völlig unbekanntes Metaboliten massiv einzuschränken?
2. Ist der Bundesrat bereit, den biologischen Landbau – der bekanntlich ohne gefährliche Pestizide und Düngemittel auskommt – ganz energisch zu fördern?
3. Ist der Bundesrat bereit, eine Gesetzesvorlage vorzubereiten, mit welcher der Begriff der Handels- und Gewerbefreiheit – sowie die Freiheit von Lehre und Forschung – in einen neuen Rahmen gestellt werden, der den bitteren Erfahrungen und oekologischen Erkenntnissen Rechnung trägt?

#### *Texte de l'interpellation du 3 décembre 1986*

L'imperfection de l'homme et des techniques qu'il met en oeuvre est mise en évidence par la série ininterrompue d'accidents très graves qui ont et auront encore de sérieuses conséquences pour l'homme et son milieu vital. Il est incontestablement nécessaire que des mesures de sécurité plus efficaces soient prises et des contrôles systématiques effectués dans toutes les entreprises qui fabriquent, entreposent ou vendent des produits toxiques. Cela ne suffira cependant pas à éviter que de graves accidents se produisent à l'avenir également.

C'est pourquoi je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. N'estime-t-il pas qu'il faut prendre les mesures nécessaires sur le plan législatif afin de restreindre très fortement la fabrication de substances et sous-produits toxiques (dans toutes sortes de processus technologiques) ainsi que de métabolites dont on ignore parfois tout?
2. Le Conseil fédéral est-il disposé à encourager énergiquement l'agriculture biologique qui, comme on le sait, n'a pas recours aux pesticides et engrais, qui sont dangereux?
3. Est-il prêt à élaborer un projet de loi par lequel on fixerait de nouvelles limites à la notion de liberté du commerce et de l'industrie et à celle de liberté de l'enseignement et de la recherche, en tenant compte des cruelles expériences faites

et des enseignements qu'on peut en tirer sur le plan écologique?

*Mitunterzeichner – Cosignataire:* Soldini (1)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*  
Der Interpellant verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Mai 1987*

#### *Rapport écrit du Conseil fédéral du 27 mai 1987*

In seiner Antwort auf Motionen und Postulate zur Brandkatastrophe von Schweizerhalle hat der Bundesrat am 9. März 1987 erklärt, zahlreiche Fragen seien noch Gegenstand eingehender Abklärungen. Aufgrund der in der Zwischenzeit durchgeführten Abklärungen beantwortet der Bundesrat die vorliegende Interpellation wie folgt:

1. Das Giftgesetz und das Umweltschutzgesetz ermächtigen den Bundesrat, den Verkehr mit giftigen oder umweltgefährdenden Stoffen einzuschränken und allenfalls Verbote auszusprechen. So sind mit der Verordnung vom 23. Dezember 1971 über verbotene giftige Stoffe und mit der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 bereits eine Reihe gefährlicher Stoffe eingeschränkt oder verboten worden. Abklärungen zu weiteren Problemstoffen sind im Gange, wobei dies für jeden einzelnen Fall einen beträchtlichen Aufwand bedingt. Abzuwägen sind dabei beispielsweise auch die Eignung und die Umweltverträglichkeit möglicher Ersatzstoffe, internationale Absprachen sowie die Möglichkeit eines wirkungsvollen Vollzugs.

2. Der Bundesrat begrüsst alle Bemühungen, die zu einer umweltfreundlicheren Produktion führen. Günstig aus der Sicht der Oekologie sind dabei die verschiedenen Formen des alternativen Landbaues. Aber auch beim Integrierten Pflanzenbau wird eine Betriebsform angestrebt, die den Anliegen der Oekologie und des Umweltschutzes weit entgegenkommt. Beide Richtungen haben ihre Berechtigung und verdienen gefördert zu werden. Forschung, Schule, Beratung, aber auch ein grosser Teil der landwirtschaftlichen Praxis haben das Gebot der Stunde erkannt und arbeiten je länger, je mehr in dieser Richtung. Diese umweltgerechten Betriebsweisen stellen allerdings hohe Anforderungen an das Wissen und die Ausbildung der Landwirte, so dass sie sich nur langsam durchsetzen. Dazu kommt, dass viele Probleme noch näher untersucht werden müssen und dass dabei oft erst nach längerfristigen Versuchen gesicherte Ergebnisse vorliegen, die der breiten Praxis empfohlen werden können.

Der Bundesrat ist bereit, alle diese Bestrebungen im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.

3. Die Handels- und Gewerbefreiheit in unserem Land ist gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist. Desgleichen ist auch die Freiheit von Lehre und Forschung gewährleistet. Diese Freiheiten haben sich in unserem Rechtsstaat bewährt. Dabei ist zu beachten, dass der Kerngehalt der beiden Freiheitsrechte verfassungsrechtlich vorgegeben ist. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, den Inhalt der Grundrechte zu konkretisieren und – unter Wahrung der verfassungsmässigen Schranken – die nötigen Begrenzungen aufzustellen. Hingegen geht es nicht an, den in einer langen rechtsstaatlichen Tradition gewachsenen Grundgehalt dieser Freiheitsrechte auf dem Weg der Gesetzgebung in einen «neuen Rahmen» zu stellen, d. h. grundlegend neu zu definieren: Dazu müsste der Weg über eine (Partial-)Revision der Bundesverfassung gewählt werden.

Um die Konsequenzen aus dem Chemiebrand in Schweizerhalle ziehen zu können, ist indes weder eine grundlegende Abkehr vom Grundrechtsverständnis in unserer Verfassung noch eine neue Rahmengesetzgebung über die Ausübung der Handels- und Gewerbefreiheit bzw. der Freiheit von Lehre und Forschung nötig. Es genügt vielmehr, das bestehende Recht konsequent zu nutzen und – soweit solche erkannt werden müssen – seine Lücken zu schliessen. Was

den Katastrophenschutz betrifft, erinnert der Bundesrat an das Umweltschutzgesetz, das am 1. Januar 1985 in Kraft trat und das mit seinen Verordnungen gerade für Industrie und Gewerbe strenge Vorschriften mit sich bringt. Die Brandkatastrophe von Schweizerhalle hat 1986 gezeigt, dass zusätzlich zu den ursprünglich vorgesehenen Verordnungen eine Störfall-Verordnung auszuarbeiten und das Umweltschutzgesetz, wo nötig, zu ergänzen ist. Diese Arbeiten sind im Gange. Der Bundesrat wird auch in Zukunft neue Ergänzungen oder Änderungen vorschlagen, wenn neue ökologische Erkenntnisse deren Notwendigkeit belegen.

**Le président:** L'interpellateur n'est que partiellement satisfait de la réponse du Conseil fédéral.

86.122

## Interpellation Loretan

### Schutz der Greina-Hochebene

#### Protection de la haute vallée de la Greina

##### Wortlaut der Interpellation vom 8. Dezember 1986

Nach dem Verzicht auf das Greina-Wasserkraftwerk stellen sich Probleme in zweifacher Hinsicht: die definitive Unterschutzstellung und die angemessene Abgeltung der betroffenen Gemeinden. Ich frage in diesem Zusammenhang den Bundesrat:

1. Ist der Bundesrat bereit, das Gebiet der Greina-Hochebene ins BLN-Inventar gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) aufzunehmen?

2. Anerkennt der Bundesrat die Notwendigkeit, dass sich die Eidgenossenschaft an den Kosten einer definitiven Unterschutzstellung der Greina-Hochebene beteiligen sollte, sei dies durch eine Einlage in einen Abgeltungsfonds zugunsten der hoheitsberechtigten Gemeinden Sumvitg und Vrin, sei es auf eine andere Weise (Art. 13 NHG)?

##### Texte de l'interpellation du 8 décembre 1986

L'abandon du projet de construction d'une centrale hydroélectrique à La Greina soulève le problème de la mise sous protection définitive du site et d'une indemnisation équitable des communes touchées.

C'est pourquoi je demande au Conseil fédéral

1. s'il est prêt à inscrire la haute vallée de la Greina dans l'inventaire fédéral des paysages (IPF) prévu par l'article 5 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage;

2. s'il reconnaît que la Confédération se doit de participer aux frais qu'occasionnerait la décision de placer la haute vallée de La Greina sous protection; cette aide pourrait par exemple prendre la forme d'une contribution destinée à indemniser les communes de Sumvitg et de Vrin (art. 13 de la loi fédérale sur la protection de la nature et du paysage).

**Mitunterzeichner – Cosignataires:** Aregger, Aubry, Auer, Basler, Bircher, Bühler-Tschappina, Cavadini, Chopard, Cincera, Columberg, Dünki, Eggli-Winterthur, Eisenring, Eng, Eppenberger-Nesslau, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Flubacher, Frey, Früh, Giger, Grassi, Grendelmeier, Günter, Jeaneret, Kohler Raoul, Kühne, Lanz, Longet, Lüchinger, Maeder-Appenzell, Massy, Mauch, Meizoz, Müller-Bachs, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nef, Oester, Pfund, Rubi, Ruffy, Rutishauser, Sager, Savary-Vaud, Schüle, Segmüller, Seiler, Spälti, Steinegger, Vannay, Wanner, Weber-Monika, Weder-Basel, Wellauer, Wyss, Zwingli, Zwygart

(58)

##### Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Weite Kreise der Bevölkerung haben mit Erleichterung und Freude vom Entscheid der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) und der Rhätischen Werke für Elektrizität AG (RW) Kenntnis genommen, auf das seit Jahren heftig diskutierte Wasserkraftwerk in einer einmaligen Landschaft zu verzichten. Dieser Verzicht auf eine seit 1958 rechtskräftig erteilte Konzession ist den beiden Gesellschaften hoch anzurechnen, auch wenn sie den Umweltschutzorganisationen – darunter auch der Schweizerischen Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL) – mindestens teilweise die «Schuld» an dieser für die beiden Bündner Gemeinden Sumvitg und Vrin schmerzlichen Operation zugeschoben haben.

In die Genugtuung über diesen Entscheid mischt sich das Bedauern mit den Berggemeinden Sumvitg und Vrin, denen nun seit Jahren erwartete, beträchtliche Einnahmen wegfallen. Ihnen muss – in diesem Ausnahmefall – geholfen werden. Einen Anspruch auf eine angemessene Abgeltung haben aber Gemeinden primär nicht infolge von Kraftwerkverzicht, sondern im Sinne eines volkswirtschaftlichen Ausgleichs für den dauerhaften Schutz einer Landschaft im nationalen Interesse.

Die Basis hat ein hochherziger Spender gelegt, der die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege (SL) zugunsten der Erhaltung der Greina-Hochebene mit 1 Million Franken ausgestattet hat. Dieser Betrag reicht aber für eine angemessene Abgeltung der beiden Gemeinden nicht aus. Die SL wird sich auf dieser Basis um die Aeuftung eines entsprechenden Fonds bemühen. Sie ist aber dafür auf die Unterstützung des Kantons Graubünden, des Bundes sowie der grossen Mitgliederorganisationen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes angewiesen. Anzusprechen wird aber letztlich jeder Stromkonsument sein, denn es war und ist ja vieler Leute Meinung, dass die Landschaft der Greina nicht in einem Stausee versinken solle ....

Das Gebiet der Greina befindet sich im KLN-Inventar «Greina-Piz Medel». Die Landschaft ist von eindeutig nationaler Bedeutung, so dass sich die Aufnahme ins BLN-Inventar offensichtlich aufdrängt. Dies wird denn auch die Grundlage dafür abgeben, dass sich der Bund an den Kosten eines dauerhaften Schutzes der Greina-Hochebene beteiligen kann. Eine der möglichen Rechtsgrundlagen dafür findet sich in Artikel 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 sowie in Artikel 14 der Vollziehungsverordnung vom 27. Dezember 1966. Sollte sich der Kanton Graubünden – wider Erwarten – ausserstande erklären, einen Beitrag zu leisten, erlaubt Artikel 14 Absatz 2 der Vollziehungsverordnung die Leistung eines Bundesbeitrags ausnahmsweise auch ohne Beitrag eines Kantons oder einer anderen öffentlichrechtlichen Körperschaft. Im Falle der Greina-Hochebene, und weil es sich um einen Verzicht auf ein rechtskräftig konzessioniertes Wasserkraftwerk handelt (der auch dem Kanton Graubünden Ertragsausfälle bringt), liesse sich eine Ausnahme rechtfertigen. Dies um so mehr, als sich Private an den Aufwendungen für einen dauerhaften Schutz beteiligen.

Es wäre indessen eine Illusion zu glauben, dass weitere namhafte Beiträge an eine Fonds-Lösung oder an eine andere Art zur angemessenen Abgeltung der hoheitsberechtigten Gemeinden zustandekommen, wenn sich nicht der Bund gleichsam als «Flaggschiff» beteiligt. Nur so wird sich ein dauerhafter Schutz erreichen lassen. Es kann hier auf die Rettung der Oberengadiner Seenlandschaft verwiesen werden; an dieser erfolgreichen Aktion hat sich der Bund seinerzeit finanziell massgebend beteiligt.

Es versteht sich von selbst, dass in nächster Zeit insbesondere mit den Gemeinden Sumvitg und Vrin Gespräche aufzunehmen sind. Die SL wird dies mit Unterstützung der Bündner Regierung anstreben. Es ist primär Sache dieser Gemeinden aufzuzeigen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die angesprochene Abgeltung erbracht werden soll. Es darf auf keinen Fall der Eindruck einer «Almosen»-Aktion entstehen. Den Gemeinden ist aber auch

## **Interpellation Oehen Unfälle in der chemischen Industrie. Konsequenzen**

## **Interpellation Oehen Accidents dans l'industrie chimique. Mesures à prendre**

|                     |  |
|---------------------|--|
| In                  | Amtliches Bulletin der Bundesversammlung     |
| Dans                | Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale    |
| In                  | Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale |
| Jahr                | 1987   |
| Année               |  |
| Anno                |  |
| Band                | II   |
| Volume              |  |
| Volume              |  |
| Session             | Sommersession                                |
| Session             | Session d'été                                |
| Sessione            | Sessione estiva                              |
| Rat                 | Nationalrat                                  |
| Conseil             | Conseil national                             |
| Consiglio           | Consiglio nazionale                          |
| Sitzung             | 16   |
| Séance              |  |
| Seduta              |  |
| Geschäftsnummer     | 86.109                                       |
| Numéro d'objet      |  |
| Numero dell'oggetto |  |
| Datum               | 19.06.1987 - 08:00                           |
| Date                |  |
| Data                |  |
| Seite               | 1012-1013                                    |
| Page                |  |
| Pagina              |  |
| Ref. No             | 20 015 535                                   |

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.